



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen **290.250.315 €**
und Ausgaben mit **290.250.315 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen **54.124.587 €**
und Ausgaben mit **54.124.587 €**

ab.

2. Der **Wirtschaftsplan** 2011 des Sondervermögens Klinikum wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **7.094.000 €**
mit Aufwendungen von **7.969.800 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **3.300.000 €**

ab.

3. Der **Wirtschaftsplan** 2011 des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **27.039.400 €**
mit Aufwendungen von **24.252.940 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **21.822.256 €**

ab.

4. Der **Wirtschaftsplan** 2011 des Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **9.691.800 €**
mit Aufwendungen von **9.793.900 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **173.350 €**

ab.

5. Der **Wirtschaftsplan** 2011 des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **3.507.009 €**
mit Aufwendungen von **3.795.566 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **318.577 €** ab.

6. Der **Wirtschaftsplan** 2011 des Sondervermögens „Entwicklungsgebiet Hardhöhe-West“ wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **100 €**
mit Aufwendungen von **221.300 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **4.821.000 €**

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investition- und Investitionsfördermaßnahmen wird

auf **17.984.000 €**

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investition- und Investitionsfördermaßnahmen des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) wird

auf **7.095.025 €**

festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird

auf **153.600 €**

festgesetzt.

4. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird

auf **30.000 €**

festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird

auf **17.435.250 €**

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens Klinikum wird

auf **7.700.000 €**

festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) wird

auf **27.350.000 €**

festgesetzt.

4. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan)

des Sondervermögens „Entwicklungsgebiet Hardhöhe-West“ wird

auf **4.415.000 €**

festgesetzt.

§ 4

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** werden wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (A) **350 v.H.**
b) für die Grundstücke (B) **555 v.H.**

2. Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wurde in der Satzung vom 24. November 2010 für 2011

auf **440 v.H.**

festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf **70.000.000 €**

festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Klinikum zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

auf **2.000.000 €**

festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

auf **4.500.000 €**

festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Gebäudewirtschaft Fürth zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

auf **3.600.000 €**

festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

auf **1.500.000 €**

festgesetzt.

6. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Entwicklungsgebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf **1.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 30. November 2010 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben/Bescheid vom 27. Juni/25. Juli 2011 (GZ: 12.3-1512 c-1/11) rechtsaufsichtlich unter Auflagen genehmigt. Der Stadtrat ist dem Bescheidtenor vom 27. Juni 2011 mit Beschluss vom 29. Juni 2011 beigetreten und hat am 27. Juli 2011 die Haushaltssatzung in der geänderten Fassung neu beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 28. Juli 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sommerlofts Umnutzung zum Wohnen; hier: Entfall von drei Balkonanlagen

Grundstück: Sommerstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1016/18

Antragsteller: P & P Metropol Wohnbau GmbH, Herrn Peter, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Widmung, Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 13. Juli 2011 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadt-

ZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) wird das Grundstück Fl.Nr. 239/19 Gem. Ronhof (**Kranichstraße**) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 13. Juli 2011 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 479/2 Gem. Dambach (**Teilfläche bei Heilstättenstraße 91**). Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 60/74 Gem. Unterfarnbach (**Fläche vor Anwesen Hafenstraße 21**).

Eine Teilfläche des als öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut i. S. d. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG, in der Baulast der Stadt Fürth) gewidmeten Weges auf dem Grundstück Fl.Nr. 245/7 Gem. Burgfarnbach (**Wegstrecke unter der Brücke der B8 entlang der Bahnlinie Fürth-Würzburg**).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 13. Juli 2011 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG teileingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1468/57 Gem. Fürth (**Zugang zu den Anwesen Schindelgasse 3 und 7**) für die Zeit von 20 bis 6 Uhr.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 19. Juli 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde im Oktober 2011 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann beim Bürgeramt der Stadt Fürth (Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens 30. September 2011 widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Fürth, 21. Juli 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau von Balkonen im ersten und zweiten Obergeschoss

Grundstück: Schwabacher Straße 129, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1202/17

Antragsteller: Claus Bettag, Egersdorfer Straße 35, 90768 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klage-

geerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleiten von Niederschlagswasser in den Main-Donau-Kanal über ein neues Einleitungsbauwerk

Die Stadtentwässerung Fürth beabsichtigt, Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hardhöhe in den Main-Donau-Kanal einzuleiten. Die Einleitung erfolgt aufgrund der Erschließung des Bereichs „Hardhöhe West“. Die vorliegende Planung beinhaltet ein neu zu errichtendes Einleitungsbauwerk. Die Einleitungsmenge beträgt maximal 1,94 m³/s.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 hat die Stadtentwässerung Fürth die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 8, § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG beantragt.

Das Vorhaben stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Gestattung bedarf (§ 8 WHG) und wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **10. August bis 9. September 2011 bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis zum 23. September 2011) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt – zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den

Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 14 Abs. 6 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Fürth, 29. Juli 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleiten von Mischwasser in die Regnitz und in den Bucher Landgraben aus dem Haupteinzugsgebiet 4

Die Stadtentwässerung Fürth leitet im Rahmen einer beschränkten Erlaubnis Mischwasser aus dem Haupteinzugsgebiet 4 in die Regnitz und in den Bucher Landgraben ein.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2011 beantragt die Stadtentwässerung Fürth hierfür die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 8, § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG.

Beantragt werden folgende Einleitungen:

- SKU 1 Ronhof, 1659,5 l/s, Bucher Landgraben
- SKU 2 Sack, 1963,8 l/s, Bucher Landgraben
- SKU 3 Bislohe, 2329,9 l/s, Bucher Landgraben
- RÜB 5 Hauptkläranlage, 1517,8 l/s, Regnitz
- SKU 7 Braunsbach, 2612,6 l/s, Bucher Landgraben

Die gehobene Erlaubnis soll einen Zeitraum von 20 Jahren umfassen.

Das Vorhaben stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Gestattung bedarf (§ 8 WHG) und wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich

Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **10. August bis 9. September 2011 bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis zum 23. September 2011) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt – zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 14 Abs. 6 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Fürth, 1. August 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1468/64 Gem. Fürth (**Kreuzstraße**) einzuziehen.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 19. Juli 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bauunterhalt 2012

für alle städtischen Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.). Die einzelnen Gewerke sind im Internet unter www.fuerth.de/ausschreibungen zu finden. Die Stadt Fürth bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis spätestens 6. September 2011 an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabsinheit, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-31 06 und -31 07, Telefax 974-31 08. Bei Kontakt über E-Mail wird gebeten, folgende Adresse zu verwenden: submission@fuerth.de. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 103, 90762 Fürth, Telefon 974-31 65, zur Einsicht auf.

STADT FÜRTH**Baureferat****Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Vorhaben: Errichtung einer Kelleraußentreppe als 2. Fluchtweg und Errichtung einer Freischankfläche

Grundstück: Helmstraße 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 217, 218

Antragsteller: Conle Dieter, Wohnungsverwaltung GmbH & Co. KG, Oberstdorfer Straße 20, 87527 Sonthofen

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift bei-

gefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August 2011** wird die **III. Vierteljahresrate 2011** für **Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf

Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 25. Juli 2011, Stadt Fürth

I.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Fürth vom 12. Juli 2011

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes –SpkG– (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Fürth vom 7. Februar 2003 (StadtZEITUNG 26. Februar 2003 bzw. 9. April 2003 sowie Landkreis Magazin vom 27. Februar 2003), geändert mit Satzung vom 17. September 2007 (StadtZEITUNG vom 10. Oktober 2007 sowie Landkreis Magazin vom 4. Oktober 2007), durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 17. Mai 2011 und mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Fürth wie folgt geändert:

§ 1

(Änderungsbestimmungen)

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.“

§ 2

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

gez. Bernd Obst,

Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse Fürth und Verbandsvorsitzender des Zweckverband Sparkasse Fürth

**Öffentliche Ausschreibungen****Öffentliche Ausschreibung**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Gehwegprogramm 2011, Fürth.

Art der Leistung: Straßenbau- und Pflasterarbeiten.

Ort der Ausführung: Neumannstraße, Rudolf-Schiestl-Straße, Salzstraße, Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 26. September 2011 bis 13. April 2012.

Angebotseröffnung: 6. September 2011, 11.15 Uhr.



Die Stadt Fürth sucht für das Grünflächenamt zum 1. Februar 2012 eine/n

Handwerkerhelfer/in

in Vollzeit
EGr 4 TVöD

www.fuerth.de

Bewerbungen werden bis 31. August 2011 an die Stadt Fürth, Personalamt / ArbN/5, 90744 Fürth, erbeten. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie können daher auch in Kopie eingereicht werden. Für Rückfragen steht Birgit Auerswald vom Grünflächenamt unter der Rufnummer (0911) 974-2882 zur Verfügung.

Bewerbungsvoraussetzung sind Fähigkeiten und mehrjährige Erfahrungen auf den Gebieten der Holz-, Metall- oder Steinbearbeitung mit entsprechenden Nachweisen, Fahrerlaubnis der Klassen C1E und T (früher 3), Kommunikationsvermögen, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit. Erwünscht sind Anwenderkenntnisse in Excel und Word. Teilzeitwünsche werden, soweit organisatorisch möglich, berücksichtigt.

Genaue Angaben zu Inhalten und Profil der Ausbildung finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1312 anfordern.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 114000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!



Die Stadt Fürth sucht für den Bauhof des Tiefbauamts eine/n

Straßenmeister/in

in Vollzeit - EGr 8 TVöD -

Bewerbungen werden bis **28. August 2011** an die Stadt Fürth, Personalamt/Arbn/S, 90744 Fürth erbeten. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie können daher auch in Kopie eingereicht werden. Für Rückfragen steht Frank Kitowski vom Tiefbauamt unter Tel. (0911) 974-2757 zur Verfügung.

Bewerbungsvoraussetzungen

- Meisterprüfung in einem Bauhauptgewerbe oder eine vergleichbare Ausbildung
- mehrjährige Erfahrung in der Abwicklung von Maßnahmen im Bereich des Straßenbaus
- Fahrerlaubnis der Klasse B (früher 3)
- kurzfristige Erreichbarkeit der Arbeitsstelle vom Wohnort und flexible Einsatzbereitschaft außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit für Rufbereitschaft z. B. bei Winterdienst und Hochwasser

Teilzeitwünsche werden, soweit organisatorisch möglich, berücksichtigt.

Genaue Angaben zu Aufgaben und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1312 anfordern.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 114000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!



Die Stadt Fürth sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 31.12.2014 für das Ordnungsamt, Abteilung Umwelt- und Naturschutz, eine/n

Diplom-Ingenieur/in (FH) bzw. Bachelor of Science

in einer geeigneten Fachrichtung, **vorzugsweise technischer Umweltschutz/technische Chemie, als technische/n Sachbearbeiter/in für die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft** (EGr 10 TVöD bzw. BGr A 11 mit 25 Wochenstunden).

Bewerbungen werden bis **31. August 2011** an die Stadt Fürth, Personalamt/Arbn/S, 90744 Fürth, erbeten. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie können daher auch in Kopie eingereicht werden. Für Rückfragen steht Jürgen Tölk vom Ordnungsamt unter der Rufnummer (0911) 974-1490 zur Verfügung.

Neben einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erwarten wir

- fundierte und erprobte Kenntnisse des Wasserrechts und der Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht sowie in anderen Bereichen des Umweltrechts, daneben im Bauordnungs- und -planungsrecht
- Führerschein Klasse B, Tauglichkeit für die Arbeit an Bildschirmgeräten
- dienstleistungsorientiertes Handeln, Teamfähigkeit, ausgeprägtes Verhandlungsgeschick, Problem- und Konfliktlösungskompetenz
- konzeptionelles und zielorientiertes Handeln, Koordinations- und Entscheidungsfähigkeit
- Belastbarkeit, Engagement, Flexibilität, situationsgerechtes und gewandtes Auftreten

Teilzeitwünsche werden, soweit organisatorisch möglich, berücksichtigt.

Genaue Angaben zu Aufgaben und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1312 anfordern.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 114000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!



Die Stadt Fürth sucht für das zweite Quartal 2012 eine/n

Leiter/in des Jugendamts

in BGr A 15 bzw. EGr 15 TVöD. Die (Vollzeit-)Stelle wird als Führungsposition für die Dauer von zwei Jahren zunächst auf Probe besetzt. Bei Bewährung erfolgt die Übertragung auf Dauer.

Bewerbungen werden bis **24. August 2011** an die Stadt Fürth, Personalamt/B, 90744 Fürth erbeten. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie können daher auch in Kopie eingereicht werden. Für Rückfragen steht die Referentin für Soziales, Jugend und Kultur, Elisabeth Reichert, unter Tel. (0911) 974-1040 zur Verfügung.

Bewerbungsvoraussetzung ist für Beschäftigte ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozial- oder Verwaltungswissenschaften. Für Beamtinnen und Beamte ist Voraussetzung die Befähigung für die vierte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen/fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ehem. höherer Dienst) bzw. für Beamtinnen und Beamte in BGr A 13 der Qualifikationsebene 3 (ehem. gehobener Dienst) die Zuerkennung der Eignung und die Bereitschaft zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung. Außerdem erforderlich sind fundierte Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsbereich, Kenntnisse moderner Managementprozesse und deren Umsetzung (Projektsteuerung, Moderation, Präsentation, Evaluation), mehrjährige Führungserfahrung in verantwortlicher Position sowie die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsspitze, den politischen Gremien und den freien Trägern der Jugendhilfe.

Teilzeitwünsche werden, soweit organisatorisch möglich, berücksichtigt.

Genaue Angaben zu Aufgaben und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1356 anfordern.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Bewerbungen von Frauen sind aus gleichstellungspolitischen Gründen bei dieser Stelle besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 114000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!



Die Stadt Fürth sucht für die Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich eine

Sachgebiets-/Objektleitung Reinigung (m/w)

in Vollzeit - EGr 9 TVöD -

Bewerbungen werden bis **31. August 2011** an die Stadt Fürth, Personalamt/Arbn/S, 90744 Fürth, erbeten. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie können daher auch in Kopie eingereicht werden. Für Rückfragen steht Roland Kral von der Gebäudewirtschaft unter Tel. (0911) 974-3460 zur Verfügung.

Bewerbungsvoraussetzungen:

- Abschluss als Meister/in im Gebäudereinigungshandwerk
- mehrjährige Erfahrung im Reinigungsdienst mit guten Kenntnissen der Reinigungsmaschinen und -materialien
- Fahrerlaubnis der Klasse B (früher 3) und die Bereitschaft, den privaten Pkw für erforderliche Dienstfahrten einzusetzen
- PC-Kenntnisse und die Tauglichkeit zur Arbeit an Bildschirmgeräten
- freundliches, dienstleistungsorientiertes und sicheres Auftreten
- hohe Belastbarkeit, Motivationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, selbstständige Arbeitsweise, Führungskompetenz
- Bereitschaft zur Arbeitsleistung zwischen 6 und 22 Uhr

Teilzeitwünsche werden, soweit organisatorisch möglich, berücksichtigt.

Genaue Angaben zu Aufgaben und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1312 anfordern.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 114000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!



Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	10.8.2011	Nr. 4	Donnerstag	18.8.2011	Nr. 12
Donnerstag	11.8.2011	Nr. 5	Freitag	19.8.2011	Nr. 13
Freitag	12.8.2011	Nr. 6	Samstag	20.8.2011	Nr. 14
Samstag	13.8.2011	Nr. 7	Sonntag	21.8.2011	Nr. 15
Sonntag	14.8.2011	Nr. 8	Montag	22.8.2011	Nr. 16
Montag	15.8.2011	Nr. 9	Dienstag	23.8.2011	Nr. 17
Dienstag	16.8.2011	Nr. 10	Mittwoch	24.8.2011	Nr. 18
Mittwoch	17.8.2011	Nr. 11	Donnerstag	25.8.2011	Nr. 19

Freitag	26.8.2011	Nr. 20	Dienstag	6.9.2011	Nr. 4
Samstag	27.8.2011	Nr. 21	Mittwoch	7.9.2011	Nr. 5
Sonntag	28.8.2011	Nr. 22	Donnerstag	8.9.2011	Nr. 6
Montag	29.8.2011	Nr. 23	Freitag	9.9.2011	Nr. 7
Dienstag	30.8.2011	Nr. 24	Samstag	10.9.2011	Nr. 8
Mittwoch	31.8.2011	Nr. 25	Sonntag	11.9.2011	Nr. 9
Donnerstag	1.9.2011	Nr. 26	Montag	12.9.2011	Nr. 10
Freitag	2.9.2011	Nr. 27	Dienstag	13.9.2011	Nr. 11
Samstag	3.9.2011	Nr. 1	Mittwoch	14.9.2011	Nr. 12
Sonntag	4.9.2011	Nr. 2	Donnerstag	15.9.2011	Nr. 13
Montag	5.9.2011	Nr. 3			

>> Fortsetzung auf Seite 37 >>